

## **Richtlinien über das Doppelstudium und Zweitstudium an der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät**

*vom 30. Mai 2016*

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstufe der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 29. Juni 2016,

*beschliesst:*

### **I Richtlinie über das Doppelstudium**

#### **Allgemeines**

Das Doppelstudium erlaubt besonders geeigneten und motivierten Studierenden das gleichzeitige Absolvieren zweier Studiengänge innerhalb der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (KSF), mit dem Ziel zwei Studienabschlüsse zu erlangen. Die beiden Studiengänge können dabei in unterschiedlichen Studienstufen angesiedelt sein, sofern die Zulassungsbestimmungen erfüllt sind.

#### **Bedingungen**

- a) Das Doppelstudium ist für entsprechend qualifizierte Studierende von Studienbeginn an möglich.
- b) Die Studierenden unterbreiten ihr Gesuch bis spätestens 31. August (für das Herbstsemester) bzw. 31. Januar (für das Frühjahrssemester) der Dekanin / dem Dekan der KSF. Diese/r entscheidet über das Gesuch und informiert anschliessend die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller und die Studiendienste. Bei einem Studiengangwechsel ist ein erneutes Gesuch erforderlich.
- c) Doppelanrechnungen sind nicht möglich.
- d) Bei inhaltlichen Überschneidungen der gewählten Studiengänge entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag bzw. Empfehlung der Dekanats- und Fachstudienberatung über kompensierende Leistungen.
- e) Bei einem Doppelstudium auf Masterstufe müssen die universitären Zulassungsvoraussetzungen für beide Studiengänge erfüllt sein.

#### **Semestergebühren**

- a) Studierende, die sich gleichzeitig in mehrere Studiengänge einschreiben, entrichten die eineinhalbfachen Semestergebühren.
- b) Studierende, die sich gleichzeitig für einen Bachelor- oder Masterstudiengang und ein Promotionsstudium einschreiben, entrichten nur die Semestergebühren für den Bachelor- oder Masterstudiengang.
- c) Der Mitgliederbeitrag für die Studierendenorganisation SOL wird jeweils nur einmal erhoben.

## II Richtlinie über das Zweitstudium

### **Allgemeines**

Studierende, die bereits ein Bachelor- bzw. Masterstudium vorweisen können, haben die Möglichkeit, ein zweites Bachelor- bzw. Masterstudium anzuhängen (Zweitstudium).

### **Bedingungen**

- a) Auf begründeten, schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können Teile des Zweitstudiums erlassen werden.
- b) Die Zulassungsvoraussetzungen für den gewählten Studiengang müssen erfüllt sein, wobei neben Vorleistungen aus dem Bachelorstudium auch Vorleistungen aus einem Masterstudium berücksichtigt werden. Liegen keine Vorkenntnisse in der gewählten Studienrichtung des Masterstudiengangs vor, ist eine Zulassung mit maximalen Bedingungen möglich.

### **Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Richtlinien treten ab 1. August 2016 in Kraft.